

Pinocchio

Kinderhort

Bühlerstrasse 3
9043 Trogen
Telefon 071 344 31 58
info@kinderhort-pinocchio.ch
www.kinderhort-pinocchio.ch

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Kinderhort Pinocchio“ besteht mit Sitz in Trogen/AR ein Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung des Kinderhortes in Trogen AR und dessen finanzielle Unterstützung. Der Verein verfolgt eine ideelle Zielsetzung und arbeitet nicht gewinnorientiert. Der Kinderhort übernimmt werktags die Betreuung und Verpflegung von Kindern, deren Eltern tagsüber arbeiten oder Entlastung brauchen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die aufgebrachten finanziellen Mittel werden namentlich verwendet für den Betrieb des Kinderhortes (soweit möglich inklusive Löhne und Sozialversicherungsprämien für die Betreiberinnen und Betreiber), für die Wohnungsmiete und für Beiträge zur Deckung der Hortkosten an finanziell benachteiligte Eltern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen, insbesondere auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, angehören.

Art. 4 Finanzierung

Die Tätigkeit des Vereins wird in erster Linie finanziert durch die jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträge. Hinzu kommen insbesondere die Elternbeiträge, die Sammlungserträge, Beiträge der öffentlichen Hand, Vermächtnisse und Vergabungen sowie Erträge des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, auf welches die Mitglieder keinen Anspruch haben.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren/innen
- e) das Patronatskomitee

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr die nachfolgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Spezialkommissionen
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts
3. Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, mit Ausnahme der beiden Delegierten der Gemeinden Speicher und Trogen
5. Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Behandlung von Anträgen, die von mindestens 20 Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

Im Falle von Ziff. 6 und 7 ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Übrigen entscheidet das absolute Mehr aller Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin stimmt.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie dient der Erledigung der ihr zufallenden Jahresgeschäfte und der Beratung sonstiger ihr vom Vorstand vorgelegter Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig hält, oder wenn es von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen und unter schriftlicher Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände an die Mitglieder. Anstelle der schriftlichen Einladung an die Mitglieder kann auch die Publikation in der Appenzell ausserrhodischen Tagespresse treten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied dagegen Einsprache erhebt.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, davon je ein Delegierter/eine Delegierte der Gemeinden Speicher und Trogen. Er wird samt dem Präsidenten/der Präsidentin auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der beiden Delegierten der Gemeinden Speicher und Trogen, gewählt und konstituiert sich selbst.

Art. 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er wählt namentlich die für den Hort tätigen Leute und regelt die entsprechenden Anstellungsverhältnisse. Er erlässt die nötigen Reglemente zur Führung des Kinderhortes und zeichnet verantwortlich für dessen Leitung. Der Vorstand kontrolliert die Tagesgeschäfte.

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident/die Präsidentin als notwendig erachtet oder, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin stimmt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied dagegen Einsprache erhebt.

Art. 11 Spezialkommissionen

Für die Durchführung grösserer, in sich abgeschlossener Aufgaben des Vereins können Spezialkommissionen geschaffen werden, die ermächtigt sind, im Namen des Vereins die zum gewöhnlichen Vollzug ihrer Aufgaben notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Die Spezialkommissionen und deren Präsidenten/Präsidentinnen werden vom Vorstand gewählt. Ihr Aufgabenbereich wird vom Vorstand festgesetzt. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches können sie Spezialkassen führen, über welche sie dem Vorstand jährlich Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer des Vorstandes mindestens einen Rechnungsrevisor/in. Dieser hat die Rechnung des Vereins unter Einschluss der Rechnungen der Spezialkommissionen zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten. Als Rechnungsrevisor/in kann auch eine juristische Person gewählt werden. Wenn der Rechnungsrevisor während des Jahres ausfällt, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu wählen.

Art. 13 Patronatskomitee

Das Patronatskomitee besteht aus mindestens fünf angesehenen Persönlichkeiten. Es unterstützt den Verein in der Öffentlichkeit. Seine Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Es können auch Persönlichkeiten gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Art. 14 Entschädigungen

Die Tätigkeit in einem statutarischen Organ des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorbehalten bleibt die entgeltliche Ausübung des Amtes des Rechnungsrevisors/in durch ein berufsmässiges Treuhandinstitut. Ferner ist der Vorstand berechtigt, in Ausnahmefällen an einzelne seiner Mitglieder oder an Mitglieder der Spezialkommissionen, deren Beanspruchung besonders gross ist, eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und der Spezialkommissionen Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Reisespesen.

Art. 15 Vertretung

Der Verein wird gegen Aussen durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen seiner Mitglieder für den laufenden Geschäftsverkehr das Einzelzeichnungsrecht einzuräumen.

Art. 16 Auflösung


Wenn der Zweck des Vereins unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten anderer gemeinnütziger Institutionen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 5. 11. 2015 betreffend die Art. 1 und 2 (Sitzverlegung von Speicher nach Trogen) revidiert und genehmigt.

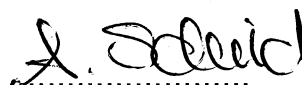
Trogen, den 5. 11. 2015

Der Präsident:



.....
Werner Rechsteiner

Die Aktuarin:



.....
Annelies Schmid